

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel, Susanne Menge und Christian Meyer (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Warum verlegt die Lohmann & Co Aktiengesellschaft ihren Sitz nach Vaduz/Liechtenstein?

Anfrage der Abgeordneten Stefan Wenzel, Susanne Menge und Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 20.01.2020 - Drs. 18/5651
an die Staatskanzlei übersandt am 23.01.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 24.02.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 19.10.2019 wirbt Vorstand Peter Wesjohann in der Oldenburgischen Volkszeitung für ein Unternehmen der PHW-Gruppe mit den Worten: „Wiesenhof ist Deutschlands führende Geflügelmarke - und ein Familienunternehmen in der dritten Generation“.

Laut Handelsregister und Bekanntmachung des Amtsgerichts Oldenburg war das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt bereits eine liechtensteinische Geflügelmarke.

Die Lohmann & Co Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz/Liechtenstein errichtete das Statut demnach am 27.05.2019. In Visbek befindet sich heute nur noch eine Zweigniederlassung.

In der Einladung zu einer Veranstaltung der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft im CityCube Berlin mit Ministerpräsident Stephan Weil anlässlich der diesjährigen Grünen Woche firmiert das Unternehmen als „PHW-Gruppe Lohmann & Co AG, Visbek“.

1. Kann die Landesregierung die o. g. Eintragung im Handelsregister unter dem Aktenzeichen HRB 214838 bestätigen?

Ja, die Landesregierung bestätigt die oben genannte Eintragung im Handelsregister unter dem Aktenzeichen HRB 214838.

2. Hat die Landesregierung Kenntnis von den Gründen für die Sitzverlagerung?

Der Landesregierung sind lediglich die Erklärungen des Unternehmens, dass der statutarische Sitz (Satzungssitz) aus Gründen der künftig zunehmenden Internationalität der Lohmann & Co AG nach Liechtenstein verlegt wurde (*Hannoversche Allgemeine Zeitung* vom 01.02.2020), und dass Spekulationen, durch die Verlegung würden Steuern gespart, schlicht falsch seien (*Oldenburgische Volkszeitung* vom 04.02.2020, *Nordwest-Zeitung - Oldenburger Nachrichten* vom 07.02.2020), aus der Presse bekannt.

Soweit dem Finanzministerium diesbezügliche Informationen aus einem Verfahren in Steuersachen bekannt geworden sein sollten, steht einer Beantwortung das Steuergeheimnis entgegen. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 1 der Abgabenordnung - AO) ist es der Landesregierung verwehrt, entsprechende Auskünfte zu erteilen, soweit diese in einem Verfahren in Steuersachen (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 AO) bekannt geworden sind. Dies ist

unabhängig davon, ob ein solches Verfahren überhaupt geführt wird bzw. wurde. Dabei erstreckt sich das Verbot der Offenbarung/Datenweitergabe schon darauf, ob überhaupt derartige Daten in einem solchen Verfahren bekannt geworden sind. Auch das Verwaltungsverfahren selbst und die Art der Beteiligung am Verwaltungsverfahren unterliegen dem Steuergeheimnis.

3. Wenn ja, um welche Gründe handelt es sich?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Hat sich Liechtenstein vollumfänglich zur Übernahme der gesetzlichen Vorschriften zur Meldung der wirtschaftlich Berechtigten an ein Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, oder vergleichbaren gesetzlichen Regelungen verpflichtet?

Bisher nein, da die Umsetzung der fünften EU-Geldwäscherichtlinie noch aussteht. Nach Mitteilung der liechtensteinischen Landesverwaltung ist dies aber beabsichtigt.

5. Wenn nein, welche Teile der vierten bzw. der fünften EU-Geldwäscherichtlinie werden in Liechtenstein nicht umgesetzt oder angewandt?

Mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 249/2018 (publiziert im LGBl. 2019 Nr. 188) wurden die Richtlinie (EU) 2015/849 (4. EU-Geldwäscherichtlinie) sowie mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 250/2018 (publiziert im LGBl. 2019 Nr. 189) die Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (VO (EU) 2015/847) vollumfänglich in das EWR-Abkommen übernommen. Auf Anfrage hat die liechtensteinische Landesverwaltung dargelegt, dass Liechtenstein als EWR-Mitglied die in das Abkommen übernommenen Vorschriften in Landesrecht umgesetzt hat.

Im Rahmen der Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurde in Liechtenstein im Dezember 2018 im Landtag auch das Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEG) verabschiedet (<https://www.gesetze.li/konso/2019008000>). Mit dem VwEG wird zwecks Bekämpfung von Geldwäsche, Vortaten zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach Auskunft des Amtes für Justiz der Landesverwaltung des Fürstentums Lichtenstein ein Verzeichnis eingerichtet, das Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern inländischer Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen sowie Treuhänderschaften enthält (<https://www.llv.li/inhalt/118560/amtstellen/verzeichnis-wirtschaftlicher-eigentumer-vwe>). Mit Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2015/849 ist das VwEG am 01.08.2019 in Kraft getreten.

Die fünfte EU-Geldwäscherichtlinie ist in Lichtenstein noch nicht umgesetzt. Die Richtlinie (EU) 2018/843 befindet sich allerdings im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Der relevante Übernahmebeschluss wird nach Auskunft der Regierung von Liechtenstein voraussichtlich am 01.01.2021 in Kraft treten. Eine Gesetzesvorlage zur Umsetzung der fünften EU-Geldwäscherichtlinie liegt bereits vor. Nicht umfasst von der Gesetzesvorlage waren zunächst die neuen Bestimmungen zum Transparenzregister. Diese sollten in einer separaten Vorlage umgesetzt werden. Am 20.01.2020 wurde der Gesetzesentwurf zur Änderung des VwEG vorgelegt (https://www.llv.li/files/srk/vnb_abanderung-vweg.pdf).

6. Welche bilateralen Abkommen über die Doppelbesteuerung und/oder den Informationsaustausch in Steuersachen und/oder über Verrechnungspreise zwischen Tochtergesellschaften hat Liechtenstein mit der Europäischen Union und mit Deutschland abgeschlossen?

Für die von den Fragestellern erbetenen Angaben zu internationalen Abkommen wird auf die dazu frei verfügbaren Informationen, wie z. B. die Internetseiten des Bundesfinanzministeriums, verwiesen, dort u. a. zum Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen im Steuerbereich die Seite https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Internationales_Steuerrecht/Allgemeine_Informationen/2020-01-15-stand-DBA-1-januar-2020.html und für Liechtenstein insbesondere auch die Seite https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Liechtenstein/liechtenstein.html. Informationen können des Weiteren z. B. auch auf den Internetseiten der Regierung und der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein <https://www.regierung.li/entwicklung-intern-steuerrecht> und <https://www.liv.li/inhalt/11469/amtstellen/internationale-steuerabkommen> abgerufen werden. Der Verantwortungsbereich der Niedersächsischen Landesregierung ist hiervon nicht berührt. Im Übrigen hat auch die Bundesregierung schon in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es nicht Bestandteil der parlamentarischen Kontrollfunktion ist, frei verfügbare Informationen durch die Bundesregierung zusammentragen und aufbereiten zu lassen.